

- Beschlusskammer 2 -
Az.: BK 2a 03/009

B e s c h l u s s

In dem Verwaltungsverfahren

w e g e n

Antrag auf Genehmigung einer Gutschrift bei der Beauftragung Online für den Sprachtelefon-
dienst im elektronischen Auftragsmanagement

gegenüber der Deutschen Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch
den Vorstand,

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Frau Constanze Möller, Deutsche Telekom AG

Beigeladene:

Arcor AG & Co.
Alfred-Herrhausen-Allee 1
65760 Eschborn

vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten
durch den Vorstand

- Beigeladene -

Verfahrensbevollmächtigte: Frau Corinna Hötzel (Arcor)

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

ohne mündliche Verhandlung

durch

den Dir. Dipl.Ing. Bernhard Kuhrmeyer
den RD Rainer Busch
den RR z.A. Jörg Lindhorst

(Vorsitzender)
(Beisitzer 1)
(Beisitzer 2)

am 17.07.03 beschlossen:

Die Gewährung einer Gutschrift in Höhe von 4,31 € (ohne Ust) für die Beauftragung
der elektronischen Rechnung der Deutschen Telekom AG für den Sprachtelefon-
dienst über ein elektronisches Auftragsmanagement wird befristet bis zum
31.12.2004 genehmigt.

Gründe

I.

Mit Beschluss BK 2g 02/027 vom 20.12.2002 hatte die Regulierungsbehörde die Gewährung einer Einmalgutschrift für die erstmalige Beauftragung die elektronischen Rechnung in Höhe von 4,138 € (o. USt.) befristet bis zum 31.03.2003 genehmigt.

Zukünftig beabsichtigt die Antragstellerin eine Gutschrift für die elektronische Rechnung dann zu gewähren, wenn auch die Beauftragung Online im Wege des elektronischen Auftragsmanagements erfolgt. Hierdurch sollen die Nutzung des elektronischen Auftragsmanagements und der elektronischen Rechnung miteinander verknüpft werden.

Die Antragstellerin hat diesbezüglich mit Schreiben (Az: VBV 63-5) vom 12.05.2003 unter Vorbehalt ihrer anderslautenden Rechtsauffassung zum Bestehen einer Genehmigungspflicht und zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen beantragt,

die Gewährung einer Gutschrift in Höhe von 4,31 € (ohne USt.) für die Beauftragung der elektronischen Rechnung für den Sprachtelefondienst über ein elektronisches Auftragsmanagement mit Wirkung zum 01.07.2003 zu genehmigen.

Zur Begründung hat die Antragstellerin im wesentlichen vorgetragen, dass die Beschlusskammer die Vereinbarkeit der Gewährung einer Gutschrift bei erstmaliger Inanspruchnahme einer elektronischen Rechnung mit den Anforderungen des TKG in ihrer Entscheidung vom 20.12.2002 (BK 2g 02/027) festgestellt habe. Der dieser Entscheidung zu Grunde liegende maßgebliche Sachverhalt und die Umstände hätten sich nicht wesentlich geändert. Es sei lediglich die Gutschriftenhöhe von 4,80 € (inkl. USt.) auf kommunikativ eingängigere 5,00 € (inkl. USt.) erhöht worden. Die der Entscheidung der Beschlusskammer zu Grunde liegenden Erwägungen träfen damit nach wie vor zu. Die Gutschrift entspreche folglich weiterhin den Maßstäben des § 24 TKG.

Die beantragte Entgeltmaßnahme wurde am 21.05.2003 im Amtsblatt Nr. 10/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung Nr. 132 veröffentlicht.

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Beigeladenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Sie machte hiervon keinen Gebrauch.

Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde seitens aller Beteiligten verzichtet.

Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 18.06.2003 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet damit am 21.07.2003.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 S. 3 TKG mit Schreiben vom 11.07.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 17.07.2003 mitgeteilt, dass diesbezüglich von einer Stellungnahme abgesehen werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf § 25 Abs. 1 i.V.m. §§ 66, 73 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 25 Abs.1 i.V.m. §§ 66, 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, da es sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG handelt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

a) Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG. Bei der Gewährung einer Einmalgutschrift für die erstmalige Beauftragung einer elektronischen Rechnung handelt es sich insoweit um entgeltrelevante Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst. Da die Tarifmaßnahme abgesehen von der geringfügig höheren Gutschrift und der beabsichtigten Konkretisierung der Auftragsform mit der zuletzt durch Beschluss BK 2g 02/027 vom 20.12.2002 genehmigten Gutschriftengewährung identisch ist, kann insoweit auch auf die Begründung dieser Entscheidung verwiesen werden.

b) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklassen 4 nach § 6 TKG nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 19 GWB.

Es liegen insoweit keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Marktgegebenheiten seit den letzten am 04.06.2003 (Az. BK 2a 03/008) und 05.06.2003 (Az. BK 2a 03/007) getroffenen Entscheidungen im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst wesentlich verändert haben.

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 Abs. 1 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für eine Korb zusammengefasster Dienstleistungen.

Die Anwendung des Price-Cap-Genehmigungsverfahrens gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG scheidet vorliegend aus, da auf Grund der Entscheidung der Beschlusskammer zur Zusammenfassung von Dienstleistungen und Bildung von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 vom 21.12.2001 (BK 2c 01/009) lediglich die Standardtarife der Antragstellerin in entsprechenden Warenkörben erfasst wurden. Daher sind im vorliegenden Fall die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG heranzuziehen. Allerdings ist insoweit auch die grundsätzliche Geltung der derzeitigen Price-Cap-Regulierung im Sprachtelefondienst ab 2002 zu beachten.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 TKG sind vorliegend erfüllt.

Die Genehmigung ist nur dann zu versagen, wenn die geplanten Gutschriften nicht den Maßstab des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG einhalten, bzw. offenkundig den Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 TKG nicht entsprechen oder wenn sie mit dem TKG oder anderen Rechtsvorschriften nicht in Einklang stehen.

a) Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG kommt vorliegend nicht in Betracht, da lediglich einmalig eine Gutschrift für die erstmalige Beauftragung einer elektroni-

schen Rechnung auf bereits genehmigte Entgelte für Sprachtelefondienstleistungen gewährt werden soll.

b) Ein offenkundiger Verstoß gegen die Anforderungen des § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG scheidet ebenfalls aus.

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG dürfen Entgelte keine Abschläge enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen.

Nach Einschätzung der Kammer stellt die Gewährung einer Einmalgutschrift für die Beauftragung einer elektronischen Rechnung keinen Abschlag im Sinne dieser Vorschrift dar.

Es bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die geplante Gutschrift die Wettbewerbsfähigkeit anderer Unternehmen beeinträchtigen würde. Dabei ist einerseits zu berücksichtigen, dass der Kunde die Gutschrift nur in dem Fall erhält, in dem er die elektronische Rechnung erstmalig in Auftrag gibt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die Gutschrift in Höhe von 4,31 € (ohne USt) bzw. 5,00 € (inkl. USt) im Verhältnis zu den monatlich zu entrichtenden Verbindungs- und Grundentgelten kaum ins Gewicht fällt. Insbesondere erscheint unwahrscheinlich, dass die Gewährung einer einmaligen Gutschrift in vorbezeichneter Höhe Kunden davon abhalten könnte, alternative Angebote anderer Wettbewerber in Anspruch zu nehmen.

Sollten sich Anzeichen dafür ergeben, dass durch die Gewährung der Gutschrift die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen beeinträchtigt sein sollten, behält sich die Kammer eine Neubewertung der Frage der Wettbewerbsbeeinträchtigung vor.

c) Die beantragte Änderung der entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstößt auch nicht gegen § 24 Abs. 2 Nr. 3 TKG, da einzelnen Nachfragern keine Vorteile gegenüber anderen Nachfragen gleichartiger oder ähnlicher Telekommunikationsdienstleistungen auf dem Markt für Sprachtelefondienstleistungen eingeräumt wird. Die Möglichkeit der Beauftragung der elektronischen Rechnung steht insoweit grundsätzlich jedem Kunden der Antragstellerin zur Verfügung, der Sprachtelefondienstleistungen der Antragstellerin in Anspruch nimmt.

d) Ein Verstoß gegen sonstige Rechtsvorschriften ist ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Befristung

Die Befristung erfolgt antragsgemäß, sie beruht auf § 28 Abs. 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 80 Abs. 2 TKG.

Kuhrmeyer

Busch

Lindhorst